

Nachtrag zur BV/038/2013/VI-61

2. Ergänzende Anmerkungen zum Abwägungsvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“

Anlass:

Nach Erstellung der Unterlagen zum Abwägungsbeschluss sowie **nach** der Behandlung der Beschlussvorlage im Ortschaftsrat Roßlau und **nach** Ausreichung der Unterlagen zur Beschlussvorlage an den Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt ist Vertretern der Bürgerinitiative gegen die Biogasanlage am 02.04.2013 im Ausschuss für Gesundheit und Soziales die Gelegenheit gegeben worden, sich zu äußern und den Mitgliedern Informationen zur Rolle von Biogasanlagen bei der Entstehung von hygienischen Problemen auszureichen. Darüber hinaus wurden nunmehr zum Termin des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 09.04.2013 weitere Unterlagen der Bürgerinitiative an die Stadt übergeben, die sich von den am 02.04.2013 ausgereichten Unterlagen unterscheiden.

Inhaltliche Punkte der zweiten ausgereichten Unterlagen, die nicht bereits im Rahmen der Prüfung der ersten ergänzenden Information betrachtet wurden, sind wie folgt bewertet worden:

1. Folgende Punkte erfordern keine inhaltliche Ergänzung des vorliegenden Abwägungsvorschlages, da es sich um allgemeine Belange und Bedenken im Hinblick auf Biogasanlagen handelt, die einen ausreichenden bodenrechtlichen Bezug zum Vorhaben vermissen lassen:

- *Die Energiepflanze gilt als sogenannter Humuszehrer. Sie baut im Ackerboden Kohlenstoff ab, der dann als CO₂ an die Luft abgegeben wird und so wiederum das Klima schädigt - was Biogasanlagen ja eigentlich verhindern sollen.*
- *Es werden die Maisfelder mit Stickstoff gedüngt. (Agrarexperte Hofstetter) Dadurch würden große Mengen an Distickstoffmonoxid, besser bekannt als Lachgas, freigesetzt, das fast 300 Mal klimaschädlicher sei als CO₂.*
- *Auf die Energiebilanz der Region und auf die Preise für Energie ergeben sich aus solchen Anlagen für die Mehrzahl der Menschen in der Region keine positiven Auswirkungen. (Nur die bekannten, ständig steigende Energiepreise.)*
- *Der landwirtschaftliche Mittelstand mit den vorhandenen Bodenflächen in der Region hat keinen ökonomischen Nutzen von dieser Anlage.*
- *Bei Havarien drohen nicht kalkulierbare Kosten bei der Beseitigung der Schäden in Flora und Fauna, beim Fluß und Grundwasser.*
- *Die umliegenden Wohnbebauungen und die gewerblichen Betriebe können sich selbst gegen Schäden Dritter nicht versichern und tragen damit auch das wirtschaftliche Risiko, welche von dieser Anlage ausgehen.*

2. Folgende Punkte erfordern keine inhaltliche Ergänzung des vorliegenden Abwägungsvorschlages, da man sich im Zuge des Planverfahrens bereits damit auseinandergesetzt hat:

- *Es gibt auf beiden Seiten der Elbe keine Landwirte welche die 24.000t Mais diesen Standort vertraglich gebunden haben.*
- *In der Anlage können "problemlos" illegal Klärreste aus der Lebensmittelindustrie und Klärreste aus Kläranlagen verstromt werden.*
→ Der Bezug der Einsatzstoffe obliegt dem Vorhabenträger. Regelungen zu Art und Umfang der Einsatzstoffe werden im Durchführungsvertrag getroffen.
- *Entfernung zur KITA Meinsdorf 1800m.*
→ Es gibt keine allgemeingültigen festgelegten Mindestabstände zu Kindertagesstätten. Im Rahmen des vorliegenden Geruchsgutachtens wurden die zu erwartenden Geruchsimmissionen im Umfeld der Biogasanlage ermittelt. Das

Gutachten ergab keinerlei Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete.

3. Folgende Punkte erfordern keine inhaltliche Ergänzung des vorliegenden Abwägungsvorschlages, da sie nicht abwägungsrelevant sind:

- *Die „juwi Bio GmbH“ hat Ihren Sitz nicht in Dessau Roßlau*
- *Das Vorhaben verhindert Investitionen mit hoher Wertschöpfung*
- *Keine Einnahmen aus Abwässer und Oberflächenwasser*

4. Bei nachfolgenden Punkten handelt es sich um Behauptungen:

- *Investoren sind Hedgefonds, deren Zielstellung 9% Rendite für Anleger*
→ Der Vorhabenträger bedient sich deutscher Kreditinstitute / regionaler Banken.
- *Keine Steuereinnahmen für die Stadt*
→ Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass die Gewerbesteuer zu 90 % an die Stadt Dessau-Roßlau geht.
- *Vorranggebiete für Nationale Naturerbestflächen nicht beachtet.*
→ Vorranggebiete für Nationale Naturerbestflächen gibt es nicht.
Durch das Vorhaben sind bestehende Schutzgebiete nicht betroffen (vgl. hierzu auch Abwägung Seite 45/46 Anlage 2 zur BV)
- *Schon die Präambel ist auf dem wissenschaftlichen Niveau von 2008 stehengeblieben. Ein aktueller Variantenvergleich mit anderen Standorten ist nicht erstellt worden.*
→ Die Präambel basiert auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand.
→ Die Standortentscheidung wurde bereits mit dem Aufstellungsbeschluss gefasst.
- *Die Gutachten des Investors werden ohne eigene Nachprüfung einfach zur Kenntnis genommen.*
→ Die vorliegenden Gutachten wurden mit der unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt. Die Gutachten waren im Rahmen des Planverfahrens Bestandteil der Trägerbeteiligung und sind insofern von den zuständigen Fachbehörden geprüft worden.

Fazit:

Eine inhaltliche Ergänzung der Abwägung auf Grund der zweiten nachgereichten Unterlagen macht sich nicht erforderlich.